

Was passiert bei Abwesenheit der Familie?

Die Familie hat einen Anspruch auf 28 Tage Abwesenheit pro Jahr bei Fortzahlung der Leistungen für Betreuung und Unterkunft. Die entstehenden Kosten der Betreuung werden in folgendem Rahmen gewährt:

- Bei der Betreuung und Unterkunft in einer anderen Familie erhält die Familie taganteilig die Kosten der Unterkunft, Verpflegung und Betreuung.
- Bei Betreuung durch eine stationäre Einrichtung erfolgt die Übernahme auf Antrag durch den zuständigen Sozialhilfeträger

Wann endet das BWP?

Das BWP ist beendet, wenn der behinderte Mensch soweit selbstständig ist, dass eine weitere Betreuung durch die Familie nicht mehr notwendig ist.

Es endet auch, wenn der Aufenthalt in der Familie als gescheitert angesehen werden muss, z.B. wegen Rückverlegung in eine Einrichtung.

Die Betreuung endet außerdem durch Kündigung, die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage zum Monatsende. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auch eine fristlose Kündigung möglich.

Die ersten 4 Wochen gelten als Eingewöhnungszeit, in der die Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden kann.

**Für weitere Fragen steht Ihnen Herr
Vespermann unter 05021/967-205 gerne zur
Verfügung**



Begleitetes Wohnen für Menschen mit Behinderung in Pflegefamilien



Was ist Begleitetes Wohnen in Pflegefamilien (BWP)?

Die Betreuung in einer Pflegefamilie ist ein ambulantes Angebot, das eine wichtige Grundlage für die gesellschaftliche Integration darstellt. Es soll erwachsenen behinderten Menschen eine familienbezogene, individuelle Betreuung ermöglichen, die ihren Bedürfnissen entspricht.

Begleitetes Wohnen bedeutet die Aufnahme und Betreuung von Menschen mit Behinderung in einer Familie mit dem Ziel, die soziale Integration und die Verselbstständigung des behinderten Menschen zu fördern.

Die Familien und der Mensch mit Behinderung werden durch professionelle Fachkräfte begleitet.

Die Dauer des Aufenthaltes in einer Familie richtet sich nach den Besonderheiten des Einzelfalles und den im Hilfeplan beschriebenen Zielen.

Was bekomme ich dafür?

Die betreuende Familie hat Anspruch auf folgende finanzielle Leistungen:

- Vergütung für den Betreuungsaufwand: 474,00 € (150 % des Pflegegeldes nach § 64 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 37 Abs. 1 S.3 Nr.1 SGB XI)
- Für den Lebensunterhalt und die Kosten der Unterkunft in der Familie können je nach Lage des Einzelfalles und der gesetzlichen Bestimmungen, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem SGB II oder SGB XII in Betracht kommen.

Die vorgenannten Leistungen vermindern sich, wenn

- die/der zu Betreuende mind. 4 Std. täglich außerhalb der Familie betreut oder beschäftigt wird
→ Kürzung der Vergütung für den Betreuungsaufwand um 94,80 € (20 %)

Die finanziellen Leistungen für die betreuende Familie sind steuerfrei nach § 3 Nr.10 des Einkommensteuergesetzes.

Was sind meine Rechte und Pflichten?

Die Familie hat das Recht

- das Zimmer des zu Betreuenden nach Absprache zu betreten
- zu entscheiden in welchen Räumen geraucht werden kann
- sich jederzeit an den Fachdienst Eingliederungshilfe oder den Anbieter des ambulanten Assistenzleistungen zu wenden

Die Familie ist verpflichtet

- den zu betreuenden Menschen angemessen zu ernähren, zu versorgen und zu betreuen
- ihm oder ihr ein eigenes Zimmer zur Verfügung zu stellen, Besuche von Angehörigen, Freunden und Bekannten zu ermöglichen
- zu gewährleisten, dass der zu betreuende Mensch ärztliche Termine wahrnimmt und die verordneten Medikamente einnimmt
- zu gewährleisten, dass der zu betreuende Mensch regelmäßig eine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte besucht
- Arbeitsunfähigkeit, Erkrankungen und Unfälle unverzüglich dem gesetzlichen Vertreter zu melden
- Mit dem Fachdienst Eingliederungshilfe und dem Anbieter der ambulanten Assistenzleistungen zusammenzuarbeiten und Hausbesuche zuzulassen